Zentrale Aussagen

9. Schulrechtsänderungsgesetz
- **Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen-**



Organisation des
Gemeinsamen Lernens
zum Schuljahr 2014/15

Schulausschusssitzung Lüdenscheid
19.11.2013

Cornelia Krois, Schulamtsdirektorin
Schulamt für den Märkischen Kreis

§ 2 (5) **Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

Die Schule fördert die **vorurteilsfreie Begegnung** von Menschen mit und ohne Behinderung.

In der Schule werden sie in der Regel **gemeinsam unterrichtet und erzogen** (inklusive Bildung).

Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden **nach ihrem individuellen Bedarf** besonders **gefördert**, um ihnen ein möglichst hohes Maß an **schulischer und beruflicher Eingliederung**, **gesellschaftlicher Teilhabe** und **selbstständiger Lebensgestaltung** zu ermöglichen.



Schüler

§ 19 (1)

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer **Behinderung** oder wegen einer **Lern- oder Entwicklungsstörung** besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

- Geistige Entwicklung
- Körperlich und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen

Lern- und Entwicklungsstörungen:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung

Schüler

§ 12 (4)

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden **(zieldifferent)**, werden zu eigenen Abschlüssen geführt.

zieldifferente Förderung:

An allen allgemeinen Schulen (die als Orte Gemeinsamen Lernens benannt sind) können Schülerinnen und Schüler, die im **Förderschwerpunkt Lernen** oder **Geistige Entwicklung** zu fördern sind, **eigene Abschlüsse** erwerben.

§ 19 (4)

zielgleiche Förderung:

Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel… die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den **Abschlüssen** zu führen, **die diese Schulen** vorsehen.

§ 19 (3)

Schüler

Schulpflicht

§ 37 (3) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dauert beim Besuch einer allgemeinen Schule (Primar- und Sekundarstufe I) im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts **zehn Schuljahre**.

Lernen:



- Der individuelle Förderplan kann von vornherein oder im Verlauf der ersten Schuljahre vorsehen, dass ein Kind drei Jahre in der Schuleingangsphase der allgemeinen Schule unterrichtet werden soll;
- in diesem Fall wird der Besuch im dritten Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.
- Der zehnjährige Bildungsgang kann um bis zu zwei Jahre überschritten werden, wenn dies zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses führen kann.

Geistige Entwicklung:

- Bildungsgang bis zum Ende der Oberstufe auf **elf Jahre** angelegt.
- Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung sind unter bestimmten Voraussetzungen über die Schulpflicht hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung berechtigt.

Schulpflicht

§ 37 (4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch **in Einrichtungen der Jugendhilfe** untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.

Eltern

Artikel 2 Übergangsvorschriften

zum Schuljahr 2014/2015

Rechtsanspruch

•bei **Wechsel in die Klasse 5** und vorheriger sonderpädagogischer Unterstützung in der Primarstufe (Grundschule GL / Förderschule)

•bei denen **erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** festgestellt wurde

•**Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe**

§ 19 (5) Auf **Antrag der Eltern** entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung** und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

§ 19 (6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

§ 20 (2) **Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt.**

Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Förderschulen

Allgemeine Schulen und Förderorte sind auch zukünftig **gleichwertige** Förderorte.

Die Möglichkeit für Eltern, für ihr Kind eine Förderschule zu wählen, setzt allerdings voraus, dass es vor Ort noch Bedarf für ein entsprechendes Förderschulangebot in erreichbarer Nähe gibt.

Vorgaben zur Mindestgrößen von Schulen gibt es in NRW für alle Schulformen, **um einen geordneten Schulbetrieb mit pädagogischer Qualität und effektivem Mitteleinsatz zu gewährleisten**.

Die **Mindestgrößen der Förderschulen** wurden in der Verordnung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen neu bestimmt.

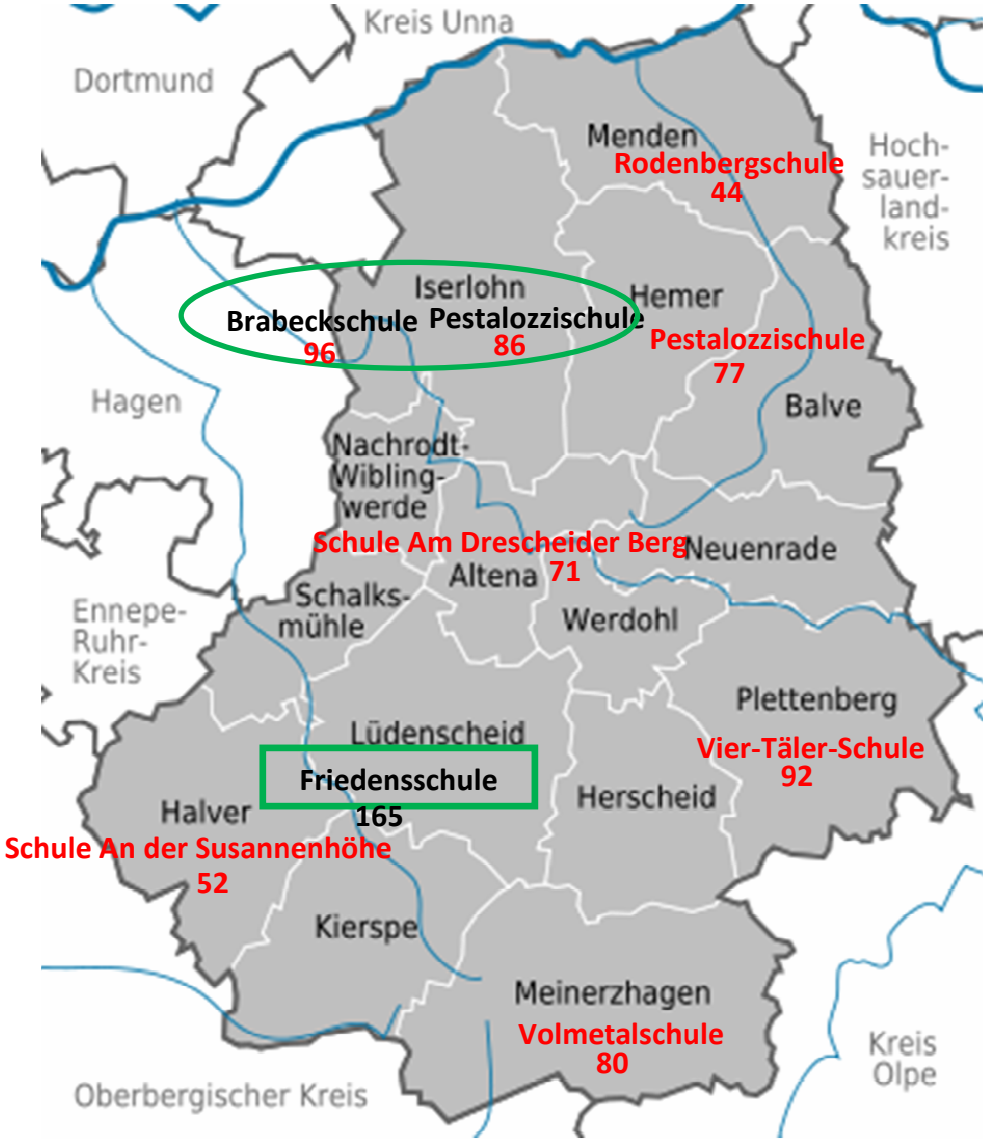
Im Märkischen Kreis kommt es zur **Unterschreitung** der Mindestgröße bei:

- **6** von 7 Förderschulen **Lernen**
- 1 Förderschule ESE
- 2 Verbundschulen LE/ ESE/ SQ

Die Regelungen zum **Inkrafttreten** der Verordnung **(2015/16)** geben den Gemeinden und Kreisen als Schulträger ausreichend Zeit interkommunale Absprachen zu treffen und die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse zu fassen.

Förderschulen Lernen

Verbundschulen LE/ESE/SQ (Schule Am Drescheider Berg, Volmetalschule)



Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Mindestgrößen VO)

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen

(1) Für die **Errichtung** (*auch Zusammenlegung*) und **Fortführung** *(keine Öffnungsklausel / keine Ausnahmeregelung zur Unterschreitung der Mindestgröße)* öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I (…) sind erforderlich:

Förderschwerpunkt	**Schüler-zahlen**	**Primar-stufe**	**SEK I**	**Bemerkung**	**§ 1 Absatz 2 Teilstandort** (Übergangsregelung)
1. Lernen	144	32	112	Standort allein SEK I: 112	Bei mehreren Teilstandorten in zumutbarer Entfernung jeweils die Hälfte der Schülerzahl (Beispiel: 72/72)
2. Sprache	55	55		Standort SEK I ausschließlich LWL	
3. Emotionale u. soziale Entwicklung	88	33	55	Schule mit P+SEK I Mindestgröße entscheidend, nicht Schülerzahl in den Stufen	
4. Hören und Kommunikation	110			Standorte Primarstufe und SEK I ausschließlich LWL	
5. Körperliche u. motorische Entwicklung	110			Standorte Primarstufe und SEK I ausschließlich LWL	
6. Geistige Entwicklung	50			Berufspraxisstufe wird mitgezählt	
7. Verbundschulen (LE/SQ/ESE) (SQ/ESE)	144	88		Standort allein SEK I: 112 55 SQ + 33 ESE	Bei mehreren Teilstandorten in zumutbarer Entfernung jeweils die Hälfte der Schülerzahl Nr. 1, 2, 3 = 72 Jeweils die Hälfte Nr. 2, 3 = 28 SQ + 17 ESE = 45

Das Unterschreiten der Mindestgröße einer Förderschule bedeutet nicht notwendig, dass dieser Standort geschlossen werden muss.

Ein Schulträger mit mehreren Förderschulen kann nach Maßgabe des Schulgesetzes und dieser Verordnung Schulen zusammenlegen, Teilstandorte bilden oder Verbundschulen einrichten.

Die Schule an Teilstandorten muss weiterhin eine pädagogische Einheit bilden, die durch ein pädagogisches und organisatorisches Konzept abgesichert ist. Durch Teilstandorte von Schulen darf kein zusätzlicher Lehrerbedarf entstehen (§ 83 Absatz 7 Satz 1 SchuG).

Denkbar ist zum Beispiel auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen.

Neuordnung eines regionalen Bildungsangebots durch die Zusammenarbeit von Schulträgern

⇨ **Interkommunale Zusammenarbeit**

⇨ **Beratungsprozess zur regionalen Schulentwicklungsplanung**: Schulträger, Dezernat 48 BRA, obere und untere Schulaufsicht

⇨ **Entscheidungsprozess kommunaler Gremien**:

- **Zusammenlegung von Schulen** / **Bildung von Teilstandorten**
- Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als **Schwerpunktschulen** bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.
  § 20 (6) Der Schulträger kann **Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund** als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.
  § 20 (7)

§ 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) (…)Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen **Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016**, für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu **Kompetenzzentren** für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestgröße unterschreiten, **mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017**.

allgemeine Schule

§ 19 (7) **In Ausnahmefällen kann** eine **allgemeine Schule den Antrag** (Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung) nach Absatz 5 **stellen**, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler **nicht zielgleich** unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Emotionale und soziale Entwicklung**, der mit einer **Selbst- oder Fremdgefährdung** einhergeht.

- Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Förderschwerpunkt Lernen** kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel **erst** stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der **Grundschule im dritten Jahr** besucht;

- **nach** dem Ende der **Klasse 6** ist ein Antrag **nicht mehr möglich**.

§ 20 (3) In der allgemeinen Schule wird der **Unterricht** als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im **Klassenverband** oder in der **Lerngruppe** erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben. Hierbei sind **Formen innerer und äußerer Differenzierung** möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

Schulaufsicht

Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers **mindestens eine allgemeine Schule** vor, an der ein **Angebot zum Gemeinsamen Lernen** eingerichtet ist.

zieldifferente Förderung: Lernen / Geistige Entwicklung

Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mindestens eine bestimmte allgemeine Schule **in zumutbarer Entfernung** vor, die die erforderliche Unterstützung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens anbieten kann.

zielgleiche Förderung:

Die Schulaufsicht hat bei ihrem Vorschlag die Empfehlung der Grundschule (insbesondere beim Übergang in weiterführende Schulen) und ansonsten den bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Schulaufsicht

Die Eltern haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihnen die Schulaufsichtsbehörde **mindestens eine konkrete und möglichst gut erreichbare allgemeine Schule** vorschlägt, an der die Schülerin oder der Schüler auch aufgenommen werden kann.

Es besteht der Anspruch der Eltern auf die gewünschte Schulform, nicht jedoch die gewünschte Schule!

Dies ist zuvor **zwischen Schulaufsicht, Schulträger und Schule zu klären**.

Diese Regelung verhindert, dass sich die Eltern bei einer Vielzahl allgemeiner Schulen um die Aufnahme ihres Kindes bemühen müssen.

§ 20 (4) **In besonderen Ausnahmefällen** kann die Schulaufsichtsbehörde **abweichend von der Wahl der Eltern** die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen.

Dies setzt voraus, dass die **personellen und sächlichen Voraussetzungen** am gewählten Förderort **nicht erfüllt** sind und **auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können**.

Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe schriftlich dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

Stellenbudgets für Lern- und Entwicklungsstörungen

Mit dem Schuljahr 2014/2015 werden **regionale Stellenbudgets** für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gebildet.

Aus diesen regionalen Budgets werden sowohl den Förderschulen als auch den allgemeinen Schulen Stellen **für die Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen** zugewiesen.



➢bisher:
mit dieser Zuschreibung eines Förderbedarfs
wurden zusätzliche Ressourcen
(z. B. durch eine bessere Schüler-Lehrer-Relation
im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung) bereitgestellt.

➢**zukünftig**:

- **unabhängig von der förmlichen Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**
- **„präventive“ Förderung möglich**
- **„Kultur des Behaltens“**

Stellenbudgets für Lern- und Entwicklungsstörungen

Grundschulen

mit Angeboten des Gemeinsamen Lernens sollen **mindestens** eine **halbe Stelle pro** Zug bzw. **mindestens eine ganze Stelle pro Schule** erhalten. Bei Grundschulen mit mehr als zwei Zügen entscheidet die Schulaufsicht, ob über die ganze Stelle hinaus Zuweisungen erfolgen müssen.

Sekundarstufe I

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden immer beim **Stellengrundbedarf** der allgemeinen Schule **berücksichtigt.**

Die Schule erhält **zusätzliche Ressourcen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung**.

In der Regel soll die Zuweisung **mindestens eine ganze Stelle pro Zug** umfassen.

Bei Schulen mit mehr als zwei Zügen entscheidet die Schulaufsicht im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten, ob mehr als zwei Stellen zugewiesen werden.

Bei starker Bündelung kann die Schulaufsicht bis zu zwei Stellen pro Zug zuweisen.

Auswirkungen des Stellenbudgets bei Lern- und Entwicklungsstörungen

Schulen haben künftig größere **Freiheit bei der Ausgestaltung ihres Konzepts des Gemeinsamen Lernens**.

So muss eine Schule künftig die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr bündeln, was insbesondere bei Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung von Vorteil sein kann.

Wenn die Schule eine Bündelung aber sinnvoll findet, um möglichst viel Doppelbesetzung zu erreichen, dann kann sie das auch weiterhin tun.
Sie kann „**Inklusion**“ aber auch so gestalten, dass der **Gemeinsame Unterricht von Anfang an zur Aufgabe aller Lehrkräfte der allgemeinen Schule wird**, wobei die Lehrkräfte dann schulintern durch die Zusammenarbeit mit den Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung unterstützt werden.

Inklusion ist keine Aufgabe, die allein die Lehrkräfte für Sonderpädagogik betrifft, sie sind aber wichtige Partner im Sinne eines Unterstützungsauftrags.

Aufgabe der Schulaufsicht:

- **Personaleinsatzplanung nach Bestand und Ausbau**
- **Lehrkräfte sollen fest zum Kollegium der Schulen gehören.**

Schulträger

Schulentwicklungsplanung

Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträger-aufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen **benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung** zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, **inklusiven** und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen.
§ 80 (1)

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich **allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens** (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.
§ 80 (2)

Schulträger

§ 19 (5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit **Zustimmung des Schulträgers** an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

§ 20 (6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als **Schwerpunktschulen** bestimmen.

Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte **Lernen**, **Sprache** sowie **Emotionale und soziale Entwicklung** hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber **einen weiteren Förderschwerpunkt.**

Die Eigenschaft einer Schwerpunktschule erwirbt eine allgemeine Schule erst dadurch, dass sie über **Lern- und Entwicklungsstörungen** hinaus **weitere Förderschwerpunkte** anbietet:

- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen

Schwerpunktschulen sind Schulen, die insbesondere **den personellen und sächlichen Anforderungen gerecht werden** sollen.

Die Förderschwerpunkte **Lernen, Sprache** und **Emotionale und soziale Entwicklung**, die **mittel- und langfristig an jeder allgemeinen Schule** eingerichtet werden sollen, gehören zu jeder Schwerpunktschule.

Allerdings geht es auch hier darum, ein möglichst umfangreiches **wohnortnahes Angebot schrittweise auszubauen**.

Aufnahme Grundschule

(RdErl. D. MSW v. 16.10.213))

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung **nächstgelegene Grundschule** der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten **Aufnahmekapazität**, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat.
Soweit von einem Schulträger **Schuleinzugsbereiche** gebildet wurden, werden bei einem **Anmeldeüberhang** zunächst die **Kinder** berücksichtigt, die im **Schuleinzugsbereich** für diese Schulart **wohnen** oder bei denen ein wichtiger Grund nach vorliegt.
Anmelde- und Aufnahmeverfahren sind in Abstimmung mit dem Schulträger so zu gestalten ist, dass Aufnahmeansprüche von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend berücksichtigt werden können.
Bei Anmeldeüberhang sind diese Kinder vorrangig aufzunehmen, sofern es sich um die wohnortnächste Schule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, handelt.
Endgültige **Aufnahmeentscheidungen** können erst getroffen werden, wenn die organisatorischen und personellen **Voraussetzungen** (Einhaltung der Kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2014/2015, Stellenbudget) **geklärt** sind.

Aufnahme weiterführende Schule

Aufnahmekapazität

§ 46 (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler **begrenzen**, wenn

1. ein Angebot für **Gemeinsames Lernen** eingerichtet wird,

2. rechnerisch **pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden** und

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung nicht unterschritten wird.

Entwurf der APO-S I

Aufnahme in die weiterführende Schule

An einer Schule mit einem Angebot zum Gemeinsamen Lernen und mit festgelegter Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein **eigenständiges Aufnahmeverfahren** für diese Plätze durch.

Bei einem Anmeldeüberhang entscheidet sie oder er über die Aufnahme nach den Kriterien in § 1 Absätze 2 und 3.
Hierbei haben die **Kinder Vorrang**, für die diese Schule durch die **Schulaufsichtsbehörde als Förderort vorgeschlagen** worden ist.

Eltern steht es darüber hinaus frei, ihr Kind an anderen Schulen anzumelden, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Werden an einer solchen Schule mehr Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung angemeldet, als für sie Plätze vorhanden sind, erhält den Vorrang, wem die Schulaufsichtsbehörde diese Schule als Förderort vorgeschlagen hat.

Entwurf der APO-S I

Über die **Aufnahmekapazität einer Schule**, d.h. die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang, **entscheidet der Schulträger** (§ 46 Absatz 1 SchulG).

Die **Kapazitäten** speziell für das Gemeinsame Lernen hängen von den personellen und den sächlichen Voraussetzungen ab.
Sie werden daher **im Einvernehmen von Schulaufsichtsbehörde und Schulträger** bestimmt und werden in der Regel **zwei bis vier Kinder pro Klasse** betragen, vgl. § 46 Absatz 4 SchulG.

In allen Fällen müssen **Schulträger und Schulaufsicht** die **Aufnahmekapazitäten rechtzeitig vor der Entscheidung über die Aufnahme** von Schülerinnen und Schülern **festlegen**.

Schulkonferenz

Schulkonferenzen können dem Schulträger das Gemeinsame Lernen an einer Schule vorschlagen und damit selbst initiativ werden (§ 65 Absatz 2 Nr. 8).

Bereitet die Schulaufsichtsbehörde in der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ein solches Angebot an einer Schule vor, wird die Schule dazu angehört (§ 76 Nummer 8).

Innerhalb der Schule ist die Schulkonferenz zuständig (§ 65 Absatz 2 Nr. 22). Deren Stellungnahme ist für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich. **Die Schulkonferenz einer allgemeinen Schule kann allerdings weder erzwingen noch im Sinne eines Vetos verhindern, dass die Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung** § 20 (3) in der allgemeinen Schule wird.

Organisation des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2014/15

Klasse 1 **Rechtsanspruch auf Gemeinsames Lernen (GL) zum Schuljahr 2014/15**

Zeitschiene

November 2013

Abfrage Schulamt

1. Grundschulen: AO-SF Verfahren bei Schulanfängern (Förderschwerpunkte KME, GG, HK, SE)
2. Förderschulen mit Eingangsklasse / Vorklasse: Antrag auf GL
3. sächliche Ausstattungsnotwendigkeiten (bei körperlichen Behinderungen, Sinnesschädigungen)
4. Regionale Filterung der Schülerzahlen nach Förderschwerpunkten, sächlichen Ausstattungsnotwendigkeiten

Datenerhebung → Erfassung der **Datengrundlage** (Prognosezahlen)

Januar 2014

DATENGRUNDLAGE

Schulträger

→ **Schulentwicklungsplanung GL (9. SchRÄG, § 80)**
gegenwärtiges und zukünftiges Schulangebot nach:
- Schulstandorten
- Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang)

→ Bestandsaufnahme / Analyse der Schulgebäude:
Prüfung der sächlichen Voraussetzungen an Schulen

Schulaufsicht Grundschulen

→ schulfachliche Bewertung der Datengrundlage:
- Bestand Schulen mit GL
- Ausbau / Erweiterung Schulen mit GL
- mögliche Schwerpunktschulen

- Stellenbudgets der Schulformen

Vorschläge Standorte GL

Vorschläge Standorte GL

21.01.2014

REGIONALKONFERENZ GL

Beratungs- und Koordinierungskonferenz

An welchen Grundschulen wird GL an Schwerpunktschulen eingerichtet?

Zielsetzung:

Schulträger ⟷ **Verständigung / Vorschläge / Entscheidung** ⟷ **Schulaufsicht Grundschulen**

- Standortfestlegung der Schwerpunktschulen
- Welche SuS werden an welcher Schule aufgenommen?
- Information der Schulen
- Berücksichtigung von Kapazitäten bei Anmeldeverfahren
- Aufnahme / Kapazitätsbegrenzung (§ 46, Abs. 4)
- Schulträgerzustimmung
  a) pauschal (LE/ESE/SQ), b) einzelfallbezogen
  an das Schulamt / die untere Schulaufsicht (FöS)

- Standortempfehlungen
- Information Ihrer Schulen
- Information über das Stellenbudget der Schulen
- Elternberatung

Übergänge Kl. 4 → Kl.5 — Rechtsanspruch auf Gemeinsames Lernen (GL) zum Schuljahr 2014/15

Zeitschiene

November 2013

Abfrage Schulamt

1. Grundschulen/GL nach Fortbestand Förderbedarf / Förderschwerpunkt, Schulformempfehlung (zielgleich)
2. Förderschulen (LE, SQ, ESE, KM, GG), Schulformempfehlung (zielgleich)
3. sächliche Ausstattungsnotwendigkeiten (bei körperlichen Behinderungen, Sinnesschädigungen)

Datenerhebung

4. Filterung der Schülerzahlen nach Förderschwerpunkten, Schulformempfehlungen, sächliche Ausstattungsnotwendigkeiten

→ Erfassung der **Datengrundlage** (Ist-Stand, Prognosezahlen)

Januar 2014

DATENGRUNDLAGE

Schulträger

→ **Schulentwicklungsplanung GL (9. SchRÄG, § 80)**
gegenwärtiges und zukünftiges Schulangebot nach:
- Schulformen
- Schularten
- Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang)
- Schulstandorten

→ Bestandsaufnahme / Analyse der Schulgebäude:
Prüfung der sächlichen Voraussetzungen an Schulen

Obere Schulaufsicht der Bez.-Reg. Arnsberg [1]

→ schulformbezogene und schulfachliche Bewertung der Datengrundlage:
- Bestand Schulen mit GL
- mögliche Schwerpunktschulen

→ Stellenbudgets der Schulformen

Vorschläge Standorte GL

Vorschläge Standorte GL

21.01.2014

REGIONALKONFERENZ GL

Beratungs- und Koordinierungskonferenz

Zielsetzung:

An welchen Schulen Sek I werden GL und Schwerpunktschulen eingerichtet?

Schulträger ⟷ **Verständigung / Vorschläge / Entscheidung** ⟷ **Schulformdezernenten** [1]

- Standortfestlegung der Schulen Sek I mit GL incl. Schwerpunktschulen
- Welche SuS werden an welcher Schule aufgenommen?
- Information der Schulen
- Berücksichtigung von Kapazitäten bei Anmeldeverfahren
- Aufnahme / Kapazitätsbegrenzung (§ 46, Abs. 4)
- Schulträgerzustimmung
  a) pauschal (LE/ESE/SQ), b) einzelfallbezogen
  an das Schulamt / die untere Schulaufsicht (FöS)

- Standortempfehlungen
- Information über das Stellenbudget der Schulen an Schulaufsicht FöS
- Information Ihrer Schulen

[1] Schulform:
HS / RS / GY / GE / GM + Sekundarschule und Primusschule

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen erhalten Sie im Bildungsportal des Landes NW

http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/FAQ/index.html